



GmbH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2021

und

des Lageberichts

für das Geschäftsjahr 2021

**EWG Entwicklungs- und
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH**

Heiliggeistplatz 2
48431 Rheine

Dipl.-Kaufmann
Ernst-August Lührmann
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Tobias Wigger
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1 Lage des Unternehmens	6
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	6
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
3.1 Gegenstand der Prüfung	8
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	12
4.1.3 Lagebericht	12
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
4.2.3 Aufgliederungen und Erläuterungen	14
4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	15
4.3.2 Finanzlage	17
4.3.3 Ertragslage	19
5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	21
5.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	21
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	22
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes	26

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 7

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH zum 31. Dezember 2021 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Aufsichtsratssitzung vom 02. Juni 2021 der

**EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH,
Rheine**

(im Folgenden auch "EWG mbH" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 09. März 2022 angenommen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 3 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschaft jedoch verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und um einen Lagebericht zu erweitern.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung auf Seite 21 sowie auf die Anlage 6 dieses Prüfungsberichtes.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten März bis April 2022 in den Geschäftsräumen der EWG mbH sowie in unseren Büroräumen durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrages erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 28. April 2022 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen der DWL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 1. Januar 2020 zugrunde.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführer haben im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Geschäftsführer Stellung.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Zweck der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH ist es, im Auftrag der Stadt Rheine Management- und Beratungsleistungen im Bereich der Wirtschaftsförderung zu erbringen. Zur Erreichung der Zwecksetzung führt die EWG GmbH Projekte durch, die der Stadt- und Standortentwicklung dienen.

Die EWG erzielt aus der Durchführung von Projekten (z.B. Ausbildungsmesse, Standort der guten Arbeitgeber, KLV-Anlage etc.) Umsatzerlöse. Kosten entstehen vornehmlich im Personalbereich sowie Sachkosten auf Grund der Umsetzung von Projekten.

Im Geschäftsjahr 2021 weist die EWG GmbH aus ihrer wirtschaftsfördernden Tätigkeit einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.086.596,77 Euro aus. Der Verlust wird durch Zahlungen der Stadt Rheine zum Teil ausgeglichen. Die Gesellschafterleistung in Höhe von 1.021.400,00 Euro wird der Kapitalrücklage zugewiesen.

Die Arbeitsweise und die einzelnen Handlungsfelder der EWG haben sich aufgrund der Pandemie sehr kurzfristig auf neue Rahmenbedingungen und damit verbundenen veränderten Anforderungen aus der Wirtschaft einstellen müssen. Mehraufwendungen durch den Ausfall von Veranstaltungen oder außerplanmäßige Stärkungsmaßnahmen für die Innenstadt von Rheine und Mindererinnahmen durch den teilweise Stillstand der KLV-Anlage haben mit dazu beigetragen, dass das Jahresergebnis einen deutlichen Jahresfehlbetrag ausweist.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat für die Jahre 2022 bis 2026 Wirtschafts- und Finanzpläne erstellt. Die Pläne wurden vom Rat der Stadt Rheine genehmigt. Die voraussichtlichen Verluste werden von der Stadt Rheine zukünftig bis zu einer Höhe von 900.000,00 Euro ausgeglichen. Darüberhinausgehende Verluste belasten die Liquidität und führen zu einer Verringerung der Kapitalrücklage.

Die Fortführung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH ist von der Finanzierung durch die Gesellschafterin Stadt Rheine abhängig. Solange der Haushaltsplan der Stadt Rheine entsprechende Mittel bereitstellt, kann auch bei Festschreibung der Zuschüsse auf 900.000,00 Euro von einer Fortführung der Gesellschaft ausgegangen werden.

Auch im Jahr 2022 können weitere coronabedingte Einschränkungen in Bezug auf die Aktivitäten der Gesellschaft und damit verbundene Einflüsse auf die Finanz- und Ertragslage nicht ausgeschlossen werden.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt 4.3. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführer im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Geschäftsführung um nachfolgende Prüfungen erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Über die vorgenannten Prüfungen wird in Abschnitt 5. jeweils gesondert berichtet.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 09. März 2022 bis zum 28. April 2022 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Rheine und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2021

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. Mai 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 30. August 2021 unverändert festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde von der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersozietät Konermann, Rheine, erstellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverbindlichkeiten bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit, Ausweis und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit und Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Abwicklung des "Rheine-Gutscheins"

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

Wir haben uns hinsichtlich der Verwertung und der Einschätzung auf die für die Beurteilung wesentlichen Prüfungsergebnissen oder Untersuchungen Dritter zusätzlich auf Prüfungen von anderen externen Prüfern, Prüfungen der internen Revision sowie auf Gutachten von Versicherungsmathematikern, Grundstückssachverständigen etc. gestützt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung am 28. April 2022 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Geschäftsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft wird durch die Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersozietät Konermann, Rheine, unter Verwendung von Programmen der DATEV eG erstellt.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird über die Stadt Rheine abgewickelt. Für die überlassenen Bediensteten der Stadt Rheine werden die Bruttokosten von der Stadt Rheine an die EWG mbH weitergeleitet.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen einzustufen. Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht als große Kapitalgesellschaft aufzustellen.

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der EWG mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage in Abschnitt 4.3.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der EWG mbH zum 31. Dezember 2021 wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.
- Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.
- Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften linear vorgenommen.
- Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Abschlussstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.
- Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.
- Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.
- Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

4.2.3 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

<u>Aufstellung wesentlicher Aktivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2021</u>	Bilanzansatz zum 31.12.2021	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber 31.12.2020
(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)			
fertige Erzeugnisse und Waren	995.541,80	36,8	0,0
Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.541.136,94</u> <u>2.536.678,74</u>	<u>56,9</u> <u>93,7</u>	-12,9

<u>Aufstellung wesentlicher Passivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2021</u>	Bilanzansatz zum 31.12.2021	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber 31.12.2020
(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)			
Kapitalrücklage	3.097.735,48	114,4	0,2
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>440.320,40</u> <u>3.538.055,88</u>	<u>16,3</u> <u>130,7</u>	-28,7

<u>Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021</u>	Wertansatz Geschäfts- jahr 2021	%-Anteil Umsatz- erlöse	%-Änderung gegenüber Vorjahr
(Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)			
Umsatzerlöse	450.211,13	100,0	21,8
Löhne und Gehälter	821.201,31	182,4	5,5
Werbe- und Reisekosten	523.256,00	116,2	30,1
verschiedene betriebliche Kosten	95.094,70	21,1	14,7
Jahresfehlbetrag	1.086.596,77	241,4	7,2

4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEuro, % usw.) auftreten.

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der Bilanzzahlen:

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020	
	TEuro	%	TEuro	%
Langfristig gebundenes Vermögen				
Anlagevermögen				
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Konzessionen, Lizenzen	0,0	0,0	0,0	0,0
<u>Sachanlagen</u>				
Technische Anlagen und Maschinen	57,2	2,1	54,3	1,9
Betriebs- und Geschäftsausstattung	37,9	1,4	52,6	1,8
Summe mittel-/langfristig gebundenes Vermögen	95,1	3,5	106,9	3,7
Kurzfristig gebundenes Vermögen				
Umlaufvermögen				
<u>Vorräte</u>	995,5	36,8	995,5	34,0
<u>Kurzfristige Forderungen</u>				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44,7	1,7	32,1	1,1
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,7	0,0	0,0	0,0
Sonstige Vermögensgegenstände	25,6	0,9	24,2	0,8
<u>Liquide Mittel</u>	1.541,1	56,9	1.768,5	60,4
Summe kurzfristig gebundenes Vermögen	2.607,7	96,3	2.820,3	96,3
Rechnungsabgrenzungsposten	4,8	0,2	0,0	0,0
Summe Aktiva	2.707,5	100,0	2.927,2	100,0

Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2021

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 219,7 TEuro bzw. 7,5 % auf 2.707,5 TEuro verringert.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 3,7 % in 2020 auf 3,5 % in 2021 reduziert.

Dementsprechend hat sich das mittel- und kurzfristige Vermögen um 207,9 TEuro bzw. 7,4 % auf nunmehr 2.612,5 TEuro vermindert.

	Bilanz zum 31.12.2021		Bilanz zum 31.12.2020	
	TEuro	%	TEuro	%
Mittel-/langfristig verfügbares Kapital				
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	100,0	3,7	100,0	3,4
Kapitalrücklage	3.097,7	114,4	3.090,2	105,6
Jahresüberschuss	-1.086,6	-40,1	-1.013,9	-34,6
	2.111,1	78,0	2.176,3	74,4
Summe mittel-/langfristig verfügbares Kapital	2.111,1	78,0	2.176,3	74,3
Kurzfristig verfügbares Kapital				
<u>Rückstellungen</u>				
Sonstige Rückstellungen	68,3	2,5	81,1	2,8
<u>Verbindlichkeiten</u>				
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	440,3	16,3	617,9	21,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75,7	2,8	17,5	0,6
Sonstige Verbindlichkeiten	12,0	0,4	34,3	1,2
Summe kurzfristig verfügbares Kapital	596,4	22,0	750,9	25,7
Summe Passiva	2.707,5	100,0	2.927,2	100,0

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um 65,2 TEuro bzw. 3,0 % auf 2.111,1 TEuro zurückgegangen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 78,0 % des Gesamtkapitals gegenüber 74,3 % im Vorjahr.

4.3.2 Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (=kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2021 TEuro	2020 TEuro
Periodenergebnis	-1.086,6	-1.013,9
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	33,1	44,7
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-12,8	-23,1
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-13,4	-14,7
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-6,1	-4,1
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-119,4	-3,7
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-22,3	112,6
- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	0,7
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	0,8
+ Ertragsteueraufwand	0,0	0,0
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.227,5	-900,6
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,0	1,5
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-21,3	-81,3
+ Einzahlungen auf Grund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,0	250,0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-21,3	170,3
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	1.021,4	900,0
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.021,4	900,0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	-227,4	169,7
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.768,5	1.598,9
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.541,1	1.768,5

Der Finanzmittelfonds setzt sich wie folgt zusammen:

Barkassen	0,0	0,0
Stadtsparkasse Rheine (Nr. 22434)	47,2	15,4
Stadtsparkasse Rheine (Nr. 927640)	212,5	306,6
Stadtsparkasse Rheine 50005 Rheine-Gutschein	120,5	0,0
Stadtsparkasse Rheine 912 881 (ISG Projektkonto)	68,3	68,3
Stadtsparkasse Rheine 934612 Rheine-Gutschein	341,2	650,9
Stadtsparkasse Rheine 46060 Wind-West	30,3	0,9
Stadtsparkasse Rheine 921221 (Geldmarktkonto)	68,4	68,4
Stadtsparkasse Rheine 49411 (Rheine Marketing)	20,1	37,6
Stadtsparkasse Rheine 49429 (Handelsverein)	0,0	0,0
Volksbank Münsterland Nord eG Rheine-Gutschein	8,8	0,2
Volksbank Münsterland Nord eG 1940 040 001	0,1	0,1
Volksbank Münsterland Nord eG (Rheine App)	0,3	0,3
Stadtsparkasse Rheine 60418 (KommKom)	11,1	7,5
Stadtsparkasse Rheine 990 191 76 (Geldmarktkonto)	364,6	364,6
Stadtsparkasse Rheine 990 191 92 (Geldmarktkonto)	247,8	247,8
	<u>1.541,1</u>	<u>1.768,5</u>

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2021 Euro	2020 Euro	2021 %	2020 %
Umsatzerlöse	450.211	369.693	100,0	100,0
Gesamtleistung	450.211	369.693	100,0	100,0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-722	0	-0,2	0,0
Wareneinsatz	-722	0	-0,2	0,0
Rohgewinn	450.933	369.693	100,2	100,0
Personalaufwand	826.443	784.468	183,6	212,2
Abschreibungen	33.146	44.703	7,4	12,1
Wertminderungen des Umlaufvermögens	150	399	0,0	0,1
Raumkosten/Grundstücksaufwendungen	49.672	47.854	11,0	12,9
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	21.608	22.069	4,8	6,0
Reparaturen/Instandhaltungen	3.987	2.689	0,9	0,7
Fahrzeugkosten einschl. Steuern	17.978	16.919	4,0	4,6
Werbe- und Reisekosten	523.256	402.140	116,2	108,8
Porto, Telefon- und Kommunikationskosten	12.210	10.718	2,7	2,9
Bürobedarf	23.580	20.912	5,2	5,7
Rechts- und Beratungskosten	40.389	25.420	9,0	6,9
sonstiger Betriebsbedarf	2.556	6.999	0,6	1,9
verschiedene betriebliche Kosten	14.930	17.014	3,3	4,6
Betriebsausgaben	1.569.905	1.402.304	348,7	379,3
Rohgewinn	450.933	369.693	100,2	100,0
Betriebsausgaben	1.569.905	1.402.304	348,7	379,3
operatives Ergebnis	-1.118.972	-1.032.611	-248,5	-279,3
Aufsichtsratsvergütungen	2.479	1.945	0,6	0,5
Betriebsausgaben /-einnahmen an/von Gesellschafter	2.479	1.945	0,6	0,5
operatives Ergebnis	-1.118.972	-1.032.611	-248,5	-279,3
Ertrag/Aufwand aus Anlagenverkäufen	-22	652	0,0	0,2
Erträge aus der Auflösung v. Rückstellungen	31.443	30.872	7,0	8,4
eigene Aufteilung so. betriebl. Erträge	4.764	0	1,1	0,0
Betriebsausgaben/-einnahmen an/von Gesellschafter	-2.479	-1.945	-0,6	-0,5
Betriebsergebnis	-1.085.266	-1.003.032	-241,1	-271,3
Betriebsergebnis	-1.085.266	-1.003.032	-241,1	-271,3
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23	0	0,0	0,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.458	0	-0,3	0,0
sonstige Steuern	106	-10.866	0,0	-2,9
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.086.595	-1.013.897	-241,4	-274,3

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

Die Gesamtleistung der Gesellschaft hat sich gegenüber 2020 um 80,5 TEuro (= 21,7 %) auf 450,2 TEuro erhöht.

Der Personalaufwand (826,4 TEuro) hat einen Anteil von 212,2 % am Betriebsergebnis. Er hat sich um 41,9 TEuro erhöht.

Bei den Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände (33,1 TEuro) handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die dem Vorjahr weitgehend entsprechen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (710,3 TEuro) haben sich gegenüber dem Vorjahr um 137,2 TEuro erhöht. Sie betreffen im Berichtsjahr insbesondere Werbe- und Reisekosten. Die Werbe- und Reisekosten enthalten sämtliche Sachkosten der einzelnen Projekte, wie z.B. GVZ, Projekte und Einzelhandel- und Innenstadtprojekte.

Das Betriebsergebnis hat sich im Vergleich zu 2020 um 82,3 TEuro auf 1.085,3 TEuro verschlechtert.

Insgesamt ergibt sich in 2021 ein Jahresfehlbetrag von 1.086,6 TEuro (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von 1.013,9 TEuro); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr verschlechtert (um -72,7 TEuro).

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

5.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am &IAV& dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Rheine, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. [z.B.: Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.]

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Wir haben bestimmt, dass es keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Rheine, 28. April 2022

DWL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Tobias Wigger
Wirtschaftsprüfer

gez. Ernst-August Lührmann
Wirtschaftsprüfer"

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

7. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Rheine, 28. April 2022

DWL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Tobias Wigger

Tobias Wigger
Wirtschaftsprüfer

gez. Ernst-August Lührmann

Ernst-August Lührmann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro		Euro	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00	II. Kapitalrücklage		3.097.735,48	3.090.231,65
II. Sachanlagen				III. Jahresfehlbetrag		1.086.596,77-	1.013.896,17-
1. technische Anlagen und Maschinen	57.175,00		54.308,00	B. Rückstellungen			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>37.874,00</u>		<u>52.596,00</u>	sonstige Rückstellungen		68.320,00	81.091,00
		95.049,00	106.904,00	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	440.320,40		617.929,80
I. Vorräte				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 440.320,40 (Euro 617.929,80)			
fertige Erzeugnisse und Waren		995.541,80	995.541,80	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.686,92		17.543,38
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 75.686,92 (Euro 17.543,38)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>12.036,38</u>		<u>34.332,93</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.712,85		32.093,72	- davon aus Steuern Euro 9.719,46 (Euro 29.602,74)		528.043,70	669.806,11
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	743,75		0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 12.036,38 (Euro 34.332,93)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>25.567,06</u>		<u>24.185,95</u>				
		71.023,66	56.279,67				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.541.136,94	1.768.506,12				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.750,01	0,00				
		2.707.502,41	2.927.232,59			2.707.502,41	2.927.232,59

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>450.211,13</u>	<u>369.693,14</u>
2. Gesamtleistung	450.211,13	369.693,14
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	1.468,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	31.442,93	30.872,09
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>4.763,64</u>	<u>0,00</u>
	36.206,57	32.340,09
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	722,08-	0,00
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	821.201,31	778.090,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>5.242,16</u>	<u>6.376,83</u>
	826.443,47	784.467,70
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	33.146,47	44.703,18
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	49.672,06	47.854,36
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	21.608,30	22.068,85
c) Reparaturen und Instandhaltungen	3.986,62	2.688,80
d) Fahrzeugkosten	17.920,64	16.690,55
e) Werbe- und Reisekosten	523.256,00	402.140,48
f) verschiedene betriebliche Kosten	95.094,70	82.917,43
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	22,00	816,00
h) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	150,00	399,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.050,00</u>	<u>90,00</u>
	712.760,32	575.665,47
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22,50	0,69
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.458,00	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,14-</u>	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern	1.086.645,84-	1.002.802,43-
Übertrag	1.086.645,84-	1.002.802,43-

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021**EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	1.086.645,84-	1.002.802,43-
12. sonstige Steuern	49,07-	11.093,74
13. Jahresfehlbetrag	1.086.596,77	1.013.896,17

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gesellschaft nimmt für Zwecke der Offenlegung des Jahresabschlusses die Erleichterungen des § 326 HGB in Anspruch.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firma:	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH
Sitz:	Rheine
Registergericht:	Amtsgericht Steinfurt
Register-Nr.:	HRB 4989

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Entwicklungskosten angesetzt.

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen. Die Geschäftsjahresabschreibung enthält damit diese Beträge nicht.

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Geschäftsjahr	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2021			31.12.2021	01.01.2021			31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	13.502,42	0,00	9.364,48	4.137,94	13.501,42	0,00	9.364,48	4.136,94	1,00	1,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	13.502,42	0,00	9.364,48	4.137,94	13.501,42	0,00	9.364,48	4.136,94	1,00	1,00
II. Sachanlagen										
1. technische Anlagen und Maschinen	528.549,94	15.492,00	0,00	544.041,94	474.241,94	12.625,00	0,00	486.866,94	57.175,00	54.308,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	237.062,98	5.821,47	65.216,89	177.667,56	184.466,98	18.439,01	63.112,43	139.793,56	37.874,00	52.596,00
Summe Sachanlagen	765.612,92	21.313,47	65.216,89	721.709,50	658.708,92	31.064,01	63.112,43	626.660,50	95.049,00	106.904,00
Summe Anlagevermögen	779.115,34	21.313,47	74.581,37	725.847,44	672.210,34	31.064,01	72.476,91	630.797,44	95.050,00	106.905,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten:

Art der Rückstellung	Stand zum 31.12.2021 TEuro	Stand zum 31.12.2020 TEuro
Personalkosten	45,3	26,7
Archivierungskosten	3,0	3,0
Altersteilzeit	0,0	27,4
Abschluss- und Prüfungskosten	20,0	20,0
sonstige Rückstellungen	0,0	4,0
Sonstige Rückstellungen	68,3	81,1

Restlaufzeitvermerke zu Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 528.043,70 (Vorjahr: Euro 669.806,11).

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von Euro 65.950,32 sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte: Miet- und Leasingverträge

Sonstige Angaben

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Mathias Krümpel

Ingo Niehaus

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Vergütungen der Geschäftsführer

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden Euro 120.949,26 Beträge gewährt.

Honorar des Abschlussprüfers

Die "sonstigen betriebliche Aufwendungen" enthalten das als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers in Höhe von 7.600,00 Euro.

Aufsichtsratsmitglieder

Folgende Aufsichtsratsmitglieder wurden bestellt:

Aufsichtsratsmitglieder:

Dr. Peter Lüttmann	Bürgermeister
Vertreter: Milena Schauer	Beigeordnete
Christian Beckmann	Volkswirtschaftler
Vertreter: Birgitt Overesch	Diplom-Sozialpädagogin
Tobias Rennemeier	Bankkaufmann
Vertreter: Nina Homann-Eckhardt	Unternehmerin
Marlen Achterkamp	Kommunikation- und Marketingwirtin
Vertreter: Andree Hachmann	Rechtsanwalt
Til Beckers	Student
Vertreter: Markus Doerenkamp	Soldat a.D.
José Azevedo	Software-Projektmanager
Vertreter: Jürgen Gude	Landesbediensteter
Martin Beckmann	Dipl. Betriebswirt
Vertreter: Dieter Fühner	Vorstandsvorsitzender
Helena Willers	Dozentin
Vertreter: Ingo Lanver	Geschäftsführer
Heiko Isfort	Betriebswirtschaftsingenieur
Vertreter: Fabian Lenz	Student
Stefan Kutheus (bis 15.03.2021)	Dipl. Verwaltungswirt
Vertreter: Jürgen Roscher (bis 15.03.2021)	Kriminaldirektor a.D.
Jürgen Roscher (ab 16.03.2021)	Kriminaldirektor a.D.
Vertreter: Ulrike Stockel	
Dominik Bems	Abgeordnetenmitarbeiter
Vertreter: Volker Brauer (bis 15.03.2021)	IT-Systemkaufmann
Vertreter: André Schaper	Lehrer
Bettina Völkening (bis 15.03.2021)	Hausfrau
Volker Brauer (ab 16.03.2021)	IT-Systemkaufmann
Vertreter: Elke Rochus-Bolte	Verwaltungsangestellte
Ulrich Moritzer	Unternehmer

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Vertreter: Dr. Gudrun Hovestadt
Silke Friedrich
Vertreter: Marius Himmler
Stefan Huesmann
Vertreter: Dirk Thörner
Rainer Ortl
Vertreter: Birgit Maji
Herbert Bühner
Vertreter: Annette Flöyd-Wenke
Claudia Kuhnert
Vertreter: Heinz-Jürgen Wisselmann

Berufsberaterin
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Produktentwickler
kfm. Angestellter
Geschäftsführer
Pensionär
Lehrerin
Technischer Zeichner
pädagogische Mitarbeiterin
Hausfrau
Fleischer

Vergütung des Aufsichtsrates

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.479,30 EUR erhalten.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Auch im Jahr 2022 können weitere coronabedingte Einschränkungen in Bezug auf die Aktivitäten der Gesellschaft und damit verbundene Einflüsse auf die Finanz- und Ertragslage nicht ausgeschlossen werden.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresfehlbetrag beträgt Euro 1.086.596,77.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 1.086.596,77 wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Rheine, 22. Februar 2022

gez. Mathias Krümpel _____
Mathias Krümpel

gez. Ingo Niehaus _____
Ingo Niehaus

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Lagebericht

der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

I. Grundlagen der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist durch Gesellschaftsvertrag vom 22. Dezember 2003 des Notars Manfred Grotholt, Rheine, UR-Nr. 323/2003, gegründet worden.

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages erbringt die Gesellschaft im Auftrag der Stadt Rheine Management- und Beratungsleistungen im Bereich der Wirtschaftsförderung, Liegenschafts-, Stadt- und Standortentwicklung sowie der Projektumsetzung.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können.

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH ist als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB von der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichtes befreit. Eine Verpflichtung zur Abgabe eines Lageberichtes ergibt sich jedoch aus § 108 GO NW und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

II. Geschäftsmodell der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH unterstützt als Tochtergesellschaft der Stadt Rheine die Marktanbieter aus Industrie, Gewerbe und Handel. Als Botschafter der Stadt Rheine weist die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH auf die Qualität des Wirtschaftsstandorts hin. Als Partner der Wirtschaft unterstützt die Gesellschaft die Unternehmungen bei ihrer Ansiedlung und Weiterentwicklung. Mit zahlreichen Angeboten fördert die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH die Entwicklung des Standortes und die Marke Rheine.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Im Rahmen des Flächen- und Immobilienmanagements berät und unterstützt die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH Unternehmen bei der Suche nach der optimalen Immobilie beziehungsweise nach einem passenden Grundstück für Unternehmensansiedlungen. Der Bereich Unternehmensservice vermittelt Kontakte aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Im Rahmen des Innenstadtmanagements übernimmt die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH die Aufgabe, eine lebendige Innenstadt zu erhalten und zu fördern und setzt sich für ein ansprechendes Einkaufserlebnis in der Stadt Rheine ein. Dazu gehört auch das Begleiten und Gestalten des sich beschleunigenden Transformationsprozesses der Innenstadt. Im Rahmen des Bereichs RheineMarketing ist die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH bemüht, die Außenwirkung des Standorts Rheine positiv darzustellen.

III. Wirtschaftsbericht

1. Ertragslage

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH erwirtschaftet Umsatzerlöse aus der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den Tätigkeiten in den einzelnen Geschäftsbereichen. Der Jahresfehlbetrag ist in Höhe von 1.086 TEUR deutlich negativ. Auch in 2021 war die Arbeitsweise und der Fokus in den einzelnen Handlungsfelder der Gesellschaft wieder stark durch Corona und die damit verbundenen sich kurzfristig ändernden behördlichen Rahmenbedingungen verbunden. Dadurch entstanden erneut zusätzliche finanzielle Belastungen bzw. Mindereinnahmen. Bspw. etablierte Veranstaltungsformate konnten folgerichtig wieder nur mit Einschränkung oder unter Einhaltung besonderer Hygienemaßnahmen durchgeführt werden. Durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage gewährleistet die Stadt Rheine als Gesellschafterin, dass der Jahresfehlbetrag wirtschaftlich ausgeglichen wird.

2. Vermögenslage

Das Anlagevermögen der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH beinhaltet zum einen die Krananlage am Standort des Güterverkehrszentrums und zum anderen die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gesellschaft. Im Rahmen des Vorratsvermögens wird ein Grundstück im Bereich „Bentlage“ bilanziert. Das Grundstück wird durch die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

für Rheine mbH vermarktet, um die Attraktivität des Standorts Rheine zu erhöhen.

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 2.111 TEUR und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 65 TEUR gemindert. Die Entnahme aus dem Eigenkapital in 2021 konnte durch eine einmalige zusätzliche Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von 121,4 TEUR auf Grund von coronabedingten Mehraufwendungen bzw. Mindererträgen verringert werden. Das positive Eigenkapital resultiert im Wesentlichen aus den Einzahlungen der Stadt Rheine als Gesellschafter in die Kapitalrücklage, um die jährlichen Fehlbeträge zu kompensieren.

Die erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 440 TEUR resultieren aus Anzahlungen für den sogenannten „Rheine-Gutschein“. Den Anzahlungen stehen entsprechende liquide Mittel gegenüber.

3. Finanzlage

Die Gesellschaft weist liquide Mittel aus, die es sicherstellen, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt werden. Die liquiden Mittel beinhalten die Anzahlungen aufgrund des „Rheine-Gutscheins“.

IV. Prognosebericht der Gesellschaft

Ziel der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH ist es, die wirtschaftsfördernden Tätigkeiten am Standort Rheine fortzusetzen. Für die wirtschaftliche Entwicklung hat die Gesellschaft für die Jahre 2022 bis 2025 einen Wirtschafts- und Finanzplan erstellt. Im Rahmen der Planungsrechnungen geht die Geschäftsführung davon aus, dass durch die Einzahlungen in die Kapitalrücklage die Auszahlungen im Wesentlichen finanziert werden. Nach den Planungsannahmen wird sich die Kapitalrücklage im Planungszeitraum vermindern.

Die Umsetzung des Wirtschafts- und Finanzplans hängt im Wesentlichen davon ab, dass die Stadt Rheine als alleinige Gesellschafterin die Tätigkeit der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH weiterhin positiv unterstützt.

Auch im Jahr 2022 können weitere coronabedingte Einschränkungen in Bezug auf die Aktivitäten der Gesellschaft und damit verbundene Einflüsse auf die Finanz- und Ertragslage nicht ausgeschlossen werden.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

V. Chancen und Risiken der Gesellschaft

Chancen für die positive Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH sieht die Geschäftsführung in den positiven Rahmenbedingungen, die der Standort bietet. Das Flächen- und Immobilienmanagement, der Unternehmensservice, das Innenstadtmanagement sowie RheineMarketing bilden ein attraktives Angebotsportfolio, um die positive Entwicklung zu unterstützen.

Dabei wird zunehmend deutlich, dass die Problemstellungen aus den verschiedenen Geschäftsfeldern mit den sich schneller verändernden Anforderungen nebst steigender Komplexität weiter steigern. Auch externe Faktoren wie die weiterhin bestehende Corona-Pandemie werden je nach Infektionsgeschehen einen Einfluss auf die Aktivitäten haben.

Folgerichtig sind weiterhin eine klare Fokussierung und regelmäßige Überprüfung bestehender Ziele der Gesellschaft in Verbindung mit einer agilen Arbeitsweise notwendig.

Als wesentliches Risiko sieht die Geschäftsführung die Unterstützung durch die Stadt Rheine als alleinige Gesellschafterin. Die Geschäftstätigkeit kann die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH in dem geplanten Umfang fortsetzen, sofern die Stadt Rheine als Gesellschafterin Zahlungen in die Kapitalrücklage leistet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes lagen keine Anzeichen dafür vor, dass die Stadt Rheine nicht die planmäßige Fortführung der Geschäftstätigkeit der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH unterstützt.

Rheine, den 22. Februar 2022

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für Rheine mbH, Rheine

.....
gez. Ingo Niehaus
(Geschäftsführer)

.....
gez. Mathias Krümpel
(Geschäftsführer)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. [z.B.: Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.]

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Wir haben bestimmt, dass es keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte gibt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Rheine, 28. April 2022

gez. Tobias Wigger

Tobias Wigger
Wirtschaftsprüfer

gez. Ernst-August Lührmann

Ernst-August Lührmann
Wirtschaftsprüfer

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Regelungen ergeben sich aus der Gemeindeordnung und Satzung. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr wurden zwei Gesellschafterversammlungen abgehalten. Die Beschlüsse wurden protokolliert. Darüber hinaus haben vier Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Hier wurden ebenfalls alle Sitzungen protokolliert.

- c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer Mathias Krümpel ist in seiner Funktion als Stadtkämmerer auch in weiteren Kontrollgremien von städtischen Beteiligungsunternehmen vertreten.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein, erfolgsabhängige Bestandteile sind nicht vorgesehen.

- e. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft hatte in 2021 zwei Geschäftsführer. Darüber hinaus ist nur eine geringe Anzahl von Mitarbeitern beschäftigt. Zuständigkeiten sind in einem Organisationsplan klar gegliedert. Auf Grund der flachen Hierarchie des Unternehmens ist die Dokumentation wenig ausgeprägt.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Besondere Vorkehrungen wurden nicht getroffen.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen ergeben sich aus der Satzung. Wesentliche Entscheidungen kommen nur nach Beratung mit dem Aufsichtsrat zustande.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, eine ordnungsgemäße Dokumentation ist vorhanden.

- f. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja. Es erfolgt eine vierjährige Planung für die Bereiche G +V, Investitionen und Finanz- und Liquiditätsplanung.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja. Es erfolgt eine systematische Untersuchung von Planabweichungen.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht unseres Erachtens den Anforderungen und der Größe der Gesellschaft.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein Finanzmanagement ist auf Grund der Größe nicht eingerichtet. Der Geschäftsführer überwacht die laufende Liquidität und hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein, nicht notwendig.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen und der Größe der Gesellschaft. Es erfolgen regelmäßige Abstimmungen zwischen der Gesellschaft und dem Steuerberatungsbüro. Darüber hinaus werden Controllingaufgaben durch die Mitarbeiter im Rechnungswesen und der Geschäftsleitung in ausreichendem Maße wahrgenommen. Weitere Controllingaufgaben nimmt der Aufsichtsrat wahr.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da die Berichtsgesellschaft derzeit keine wesentlichen Beteiligungen oder Tochterunternehmen hält.

- i. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung ist über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausreichend informiert und kann jederzeit eingreifen. Es erfolgen regelmäßige Abweichungsanalysen zwischen Plan- und Istwerten.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Ausreichende und geeignete Maßnahmen, keine Anhaltspunkte für die Nichtdurchführung der Maßnahmen.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja, soweit notwendig.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

- e. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Es werden lediglich Finanzierungsdarlehen in Anspruch genommen.

- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht relevant.

- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht relevant.

- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht relevant.

- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht relevant.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht relevant.

- g. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 6

Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht auf Grund der Unternehmensgröße nicht. Übergeordnetes Kontrollorgan ist der Aufsichtsrat als Organ der Gesellschafterin. Daneben hat in 2018 eine Betätigungsprüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung stattgefunden.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nicht anwendbar.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht anwendbar.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht anwendbar.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht anwendbar.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht anwendbar.

- g. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, Es sind keine Vorfälle bekannt.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nicht relevant.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

- e. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Es liegt eine angemessene Investitionsplanung vor. Investitionen werden lediglich in geringem Umfang getätigt.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der Durchführung der Budgetierung und möglicher Veränderungen von Investitionen ist stets gegeben.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es sind keine Tatsachen aufgefallen, die erkennen lassen, dass sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben haben.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Während unserer Prüfung sind keine Tatsachen aufgefallen, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden.

- f. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Verstöße sind nicht bekannt geworden.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit dies notwendig und sinnvoll ist, ja.

- c. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, im Berichtsjahr wurden vier Aufsichtsratssitzungen abgehalten.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Auf Grund der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen wurden die Überwachungsorgane angemessen und zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäße Geschäftsvorfälle sind nicht feststellbar.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht anwendbar.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte waren nicht feststellbar.

- h. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht ausschließlich betriebsnotwendiges Vermögen.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

- d. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft hat eine Eigenkapitalquote von 78,0%. Wesentliche Investitionen sind derzeit nicht geplant.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht anwendbar.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Unternehmen kann nur durch die Zuschüsse der Stadt Rheine als Gesellschafterin seine Aufgaben wahrnehmen. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen haben sich nicht ergeben.

- d. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Berichtsgesellschaft ist auf Zuschüsse der Gesellschafterin angewiesen. Ohne die Zuschüsse in Höhe von 1.021.400,00 € ergäbe sich ein Eigenkapital in Höhe von 2.176.335,48 €. Die Kapitalausstattung ist angemessen.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, der ausgewiesene Jahresfehlbetrag für das Kalenderjahr 2021 soll mit der Kapitalrücklage in Höhe von 3.097.735,48 € verrechnet werden.

- c. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Ertragslage

Fragenkreis 14

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es sind keine Segmente vorhanden. Es werden lediglich geringfügige Einnahmen aus Kostenbeteiligungen bzw. Kostenerstattungen erzielt.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, allerdings hat die Corona-Pandemie Einfluss auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht relevant.

- e. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkatalog gem. § 53 HGrG

EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es ist nicht Zweck der Gesellschaft Gewinne zu erzielen. Die Verluste entstehen planmäßig und werden durch die Gesellschafterin zum Teil abgedeckt.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Ja, die Ausgaben wurden durch entsprechende Steuerungs- und Controllingmaßnahmen auf ein Volumen reduziert, das die zwingend notwendigen Kosten widerspiegelt. Der im Wirtschaftsplan 2021 prognostizierte Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.025,9 TEuro wurde geringfügig überschritten.

- c. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Siehe Fragenkreis 15a).

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht relevant.

- c. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Nein.

Allgemeine Auftragsbedingungen

DWL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

vom 1. Januar 2020

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der DWL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Nachstehenden DWL genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen DWL und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. DWL übernimmt im Zusammenhang mit ihren Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. DWL ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse ihrer Leistungen nicht verantwortlich. DWL ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist DWL nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass DWL alle für die Ausführungen des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von DWL bekannt werden. Der Auftraggeber wird DWL geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen von DWL hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von DWL formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von DWL gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit von DWL, die der mit ihr verbundenen Unternehmen, ihrer Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihr assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf DWL, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist DWL zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit DWL Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von DWL nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte von DWL außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von DWL (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden von DWL für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von DWL, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von DWL und die Information über das Tätigwerden von DWL für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch DWL. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von DWL enthalten sind, können jederzeit von DWL auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von DWL enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen DWL, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von DWL tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) DWL ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die DWL bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) DWL wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen von DWL, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

- (1) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von DWL für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (2) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen DWL auch gegenüber Dritten zu.
- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit DWL bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung von DWL her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann DWL nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch DWL geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
- (2) Hat der DWL einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch DWL durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung von DWL und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (3) Widerruft DWL den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen von DWL den Widerruf bekanntzugeben.
- (4) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) DWL ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass DWL hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber DWL alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass DWL eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 DWL berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält DWL für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern DWL auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen DWL und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber DWL entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) DWL hat neben ihrer Gebühren- und Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. DWL kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen von DWL auf Vergütung oder Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

DWL ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.